

8.  
Kriegszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdern vom 14. Dezember 1915, M. D. 11715/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 9. Dezember 1915, P. Z. 12660, wurde die Bezugsgrenze, bis zu welcher den Angestellten der Gemeinde Wien, die für ihre Gattin oder ihre Kinder unter 16 Jahren im Haushalte zu sorgen haben, die Kriegszulage gewährt wird, auf einschließlich 4000 K und die Bezugsgrenze für die übrigen Angestellten auf einschließlich 1800 K hinaufgesetzt.

Laut desselben Beschlusses tritt diese Bestimmung vom 1. Dezember 1915 an in Wirksamkeit.

Die beschränkende Bestimmung des Punktes 2 des Stadtratsbeschlusses vom 12. Mai 1915, P. Z. 5275, findet somit in Zukunft keine Anwendung mehr und wird die Zulage auch dann voll ausbezahlt, wenn durch sie der Jahresbezug über die Bezugsgrenzen von 1800 K oder 4000 K erhöht wird.

Die Anweisung der Kriegszulage ist unter fungemäßer Anwendung des h. ä. Erlasses vom 18. Mai 1915, M. D. 4594 (Norm.-Blatt Nr. 11 ex 1915) sofort zu veranlassen.